

STUDIENPLAN

FÜR DAS MASTERSTUDIUM VOLKSWIRTSCHAFT

AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN

(idF der Beschlüsse der Studienkommission vom 15.01.2009, 17.09.2009, 24.06.2010, 05.06.2012 und 14.01.2014, genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am 28.01.2009, 24.09.2009, 30.06.2010, 20.06.2012 und 29.01.2014)

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 28.01.2009 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF, nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 15.01.2009 über den Studienplan für das Masterstudium Volkswirtschaft genehmigt.

§ 1 Qualifikationsprofil

Aufbauend auf einem Bachelorstudium mit einem Schwerpunkt in Wirtschaftswissenschaften qualifiziert das Studium für anspruchsvolle volkswirtschaftliche Tätigkeiten in Wirtschaft, Politik und Forschung, in denen ein über die praktischen Kompetenzen hinausgehendes Spezialwissen auf wissenschaftlicher Grundlage erforderlich ist. Auf der Basis theoretischer Modelle und empirischer Methoden sollen Fähigkeiten zur selbstständigen Analyse ökonomischer Probleme vermittelt werden. Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, ökonomische Problemstellungen wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten und als kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner überall dort zu fungieren, wo entsprechende Expertise in Politik und Wirtschaft benötigt wird (z.B. in den volkswirtschaftlichen Abteilungen von Banken, Versicherungen und Industriebetrieben, in Wirtschaftsforschungsinstituten, Kammern und Interessenvertretungen, internationalen Organisationen, Behörden oder in Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung).

Das Masterstudium Volkswirtschaft ist besonders geeignet

- für Studierende, die Interesse an ökonomischen Fragen und Zusammenhängen haben und nach den praktisch orientierten Themen eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums die theoretischen Grundlagen des Faches vertiefen sowie erweiterte Qualifikationen in Spezialbereichen der Volkswirtschaft erwerben wollen;
- für Studierende, welche die erworbenen Qualifikationen in unterschiedlichen Beschäftigungsfeldern in Wirtschaft und Politik zur Analyse und Lösung ökonomischer Probleme einsetzen wollen;
- für Studierende, die eine wissenschaftliche Laufbahn anstreben und weiterführende wissenschaftliche Qualifikationen, beispielsweise im Rahmen eines Doktors- oder PhD-Studiums, erwerben wollen.

Das Masterstudium vertieft die Kenntnisse der Studierenden in zentralen Bereichen der Volkswirtschaft sowie deren Fähigkeit zur Anwendung wesentlicher ökonomischer Methoden. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Breite des Faches sowohl in inhaltlicher als auch methodischer Sicht zu vermitteln sowie die erforderlichen Voraussetzungen für ein weiterführendes wissenschaftliches Doktorats- oder PhD-Studium zu legen. Nach Abschluss dieses Masterstudiums sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein,

- verschiedene Wirtschaftstheorien zu verstehen, gegeneinander abzuwägen, kritisch zu hinterfragen und zu bewerten;
- Entscheidungsgrundlagen und Handlungsempfehlungen für politische und wirtschaftliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger bereit zu stellen;
- wirtschafts- und sozialpolitische Strategien und Maßnahmen zu evaluieren und beratend an ihrer Entwicklung mitzuwirken;
- Forschungsdesigns zu entwickeln - d.h. einen adäquaten theoretischen und empirischen Analyserahmen für konkrete Fragestellungen auszuwählen bzw. gegebenenfalls zu adaptieren - und unter Anwendung geeigneter Methoden eigenständige Untersuchungen durchzuführen;
- Ergebnisse empirischer Analysen zu interpretieren, kritisch einzuordnen und an Expertinnen und Experten sowie Laien zu kommunizieren;
- die Entwicklung neuer volkswirtschaftlicher Ansätze und Theorien zu verfolgen und im Sinne des Prinzips lebenslangen Lernens selbständig zu vertiefen.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Volkswirtschaft ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bakkalaureatsstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Fachlich in Frage kommende Studien, Fachhochschul-Studiengänge und andere gleichwertige Studien sind jedenfalls jene ordentlichen Studien und Fachhochschul-Studiengänge,

- a) die mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen und
- b) deren Absolventinnen und Absolventen Prüfungen in folgenden Bereichen abgelegt haben:
 - Volkswirtschaft im Umfang von 15 ECTS-Anrechnungspunkten,
 - Mathematik/Statistik/Ökonometrie im Umfang von 7 ECTS-Anrechnungspunkten,
 - Wirtschaftssprache Englisch oder fachspezifische Lehrveranstaltungen in englischer Sprache im Umfang von 4 ECTS-Anrechnungspunkten.

(2) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem fachlich in Frage kommenden Studium im Sinne des Abs 1 auf das Masterstudium Volkswirtschaft ist unzulässig.

§ 3 Zuordnung, Studienaufbau und ECTS

(1) Das Masterstudium Volkswirtschaft ist ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.

(2) Das Masterstudium Volkswirtschaft dauert 4 Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS). Davon entfallen 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterarbeit und 100 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Masterstudiums Volkswirtschaft.

(3) Das Masterstudium Volkswirtschaft soll auch in englischer Sprache studiert werden können.

§ 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 5 Gemeinsame Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem Pflichtfach Grundlagen der Volkswirtschaft sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Grundlagen der Volkswirtschaft (16 ECTS)</i>			
Mikroökonomik und Makroökonomik inklusive mathematischer Methoden	16	8	PI

§ 6 Schwerpunkte

Im Masterstudium Volkswirtschaft ist entweder der „Anwendungsorientierte Schwerpunkt“ oder der „Mathematisch orientierte Schwerpunkt“ im Umfang von 79 ECTS-Anrechnungspunkten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu absolvieren.

§ 7 Anwendungsorientierter Schwerpunkt

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des „Anwendungsorientierten Schwerpunktes“ sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In den volkswirtschaftlichen Kernfächern (21 ECTS)</i>			
Ausgewählte Themen der Mikroökonomik / Topics in Microeconomics	5	2	PI
Finanzwissenschaft / Public Sector Economics	8	4	PI
Wirtschaftspolitik / Economic Policy	4	2	PI
Heterodoxe Ökonomik / Heterodox Economics	4	2	PI
<i>In den Methoden der Volkswirtschaft (13 ECTS)</i>			

Ökonometrie & Empirische Wirtschaftsforschung / Econometrics & Empirical Economic Research	8	4	PI
Spieltheorie / Game Theory	5	2	PI

(2) Im Rahmen des „Anwendungsorientierten Schwerpunktes“ sind vier der folgenden volkswirtschaftlichen Vertiefungsfächer im Umfang von je 9 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 Semesterstunden zu absolvieren, wobei jedes Vertiefungsfach aus einer Lehrveranstaltung mit prüfungsimmanentem Charakter besteht.

1. Arbeitsmarkt- und Organisationsökonomik / Labour and Organisational Economics
2. Industrieökonomik / Industrial Organisation
3. Internationale Wirtschaft / International Economics
4. Geld, Kredit und Finanzierung / Money, Credit and Finance
5. Öffentliche Wirtschaft und Infrastrukturökonomie / Public Sector and Infrastructure Economics
6. Ökonomische Entwicklung / Economic Development
7. Regulierungsökonomik / Regulatory Economics
8. Wirtschafts- und Sozialpolitik / Economic and Social Policy
9. Ökonomik der Verteilung / Economics of Distribution
10. Räumliche Ökonomie / Spatial Economics

(3) Im Rahmen des Masterstudiums Volkswirtschaft sind als Ergänzung Wahlfächer im Umfang von insgesamt 9 ECTS-Anrechnungspunkten aus Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auf dem Niveau von Masterstudien zu wählen, die einen inhaltlichen Bezug zum Masterstudium Volkswirtschaft aufweisen und über die Prüfungen abzulegen sind. Als Ergänzendes Wahlfach können jedenfalls Wahlfächer gemäß Abs 2 gewählt werden.

§ 8 Mathematisch orientierter Schwerpunkt

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des „Mathematisch orientierten Schwerpunktes“ sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In den volkswirtschaftlichen Kernfächern (12 ECTS)</i>			
Advanced Microeconomics	6	3	PI
Advanced Macroeconomics	6	3	PI
<i>In den Methoden der Volkswirtschaft (31 ECTS)</i>			
Mathematics I	4	2	PI
Mathematics II	8	4	PI
Probability and Statistics	5	2	PI
Econometrics	8	4	PI
Game Theory	6	3	PI

(2) Im Rahmen des „Mathematisch orientierten Schwerpunktes“ sind drei volkswirtschaftliche Vertiefungsfächer gemäß § 7 Abs 2 im Umfang von insgesamt 27 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

§ 9 Wissenschaftliches Seminar

Im Rahmen des Masterstudiums Volkswirtschaft ist ein wissenschaftliches Seminar (Lehrveranstaltung mit prüfungsimmanentem Charakter) zur Begleitung der Masterarbeit im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten und 2 Semesterstunden zu absolvieren. Die Beurteilung des wissenschaftlichen Seminars lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“.

§ 10 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

Die Zulassung zu allen weiteren Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Volkswirtschaft setzt voraus, dass alle Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtfach Grundlagen der Volkswirtschaft positiv absolviert wurden.

§ 11 Studium im Ausland

Bei der Prüfung des Studienprogrammes für ein geplantes Auslandsstudium ist im Vorausbescheidverfahren darauf zu achten, dass die an der ausländischen Universität zu absolvierenden Lehrveranstaltungen im Gesamtzusammenhang des Masterstudiums Volkswirtschaft sinnvoll erscheinen.

§ 12 Masterarbeit

(1) Jede bzw. jeder Studierende hat eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Die Studierenden haben mit der Masterarbeit die Befähigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, Themen mit Hilfe wissenschaftlicher Forschungsmethoden selbstständig zu bearbeiten.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist einem der Fächer des Masterstudiums Volkswirtschaft zu entnehmen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

§ 13 Abschluss des Masterstudiums

Nach der positiven Beurteilung aller Prüfungen und der Masterarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums Volkswirtschaft auszustellen.

§ 14 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Volkswirtschaft wird der akademische Grad „Master of Science (WU)“, abgekürzt „MSc (WU)“, verliehen.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Dieser Studienplan sowie die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 15.01.2009 und vom 17.09.2009, genehmigt vom Senat am 28.01.2009 und am 24.09.2009, treten mit 01. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften gemäß den Beschlüssen der Studienkommission vom 09.11.2006 und 10.07.2008, genehmigt vom Senat am 15.11.2006 und 11.07.2008.

(3) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 24.06.2010, genehmigt vom Senat am 30.06.2010 treten am 01. Oktober 2010 in Kraft.

(4) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 05.06.2012, genehmigt vom Senat am 20.06.2012, treten mit 01.10.2012 in Kraft.

(5) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 14.01.2014, genehmigt vom Senat am 29.01.2014, treten mit 01.10.2014 in Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Volkswirtschaft bereits vor dem 01. Oktober 2010 absolviert haben, sind berechtigt, das Studium in der bis 30. September 2010 geltenden Fassung des Studienplanes abzuschließen. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit der nunmehr geltenden Fassung des Studienplanes zu unterstellen.

(2) Ordentliche Studierende, die Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium Volkswirtschaft bereits vor dem 30.09.2014 abgelegt haben, sind berechtigt, dieses Studium in der am 30.09.2014 gültigen Fassung des Studienplans abzuschließen. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig der nunmehr gültigen Fassung des Studienplans zu unterstellen.